



Infoblatt

Gewerblich selbständiger Reisebetreuer (Reiseleiter)

Stand 2019

Infoblatt

Gewerblich selbständige Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)

Stand 2019

Folgende Informationen beziehen sich auf den Standort Wien:

Allgemeines

Den Reisebetreuerberuf kann man auf zweierlei Weise, die sich grundsätzlich unterscheiden, ausüben, nämlich

- als **selbständiger Gewerbetreibender (freies Gewerbe** im Sinne der §§ 108 Abs. 3, 126 Abs. 4 der Gewerbeordnung) oder
- als **Dienstnehmer eines Reisebüros** (Angestellter).

Mitglied in der Wirtschaftskammer ist nur der selbständige Gewerbetreibende, dem wir daher in unserem Informationsblatt das Hauptaugenmerk zuwenden.

Die **Hauptaufgabe** des Reisebetreuers ist, wie der Name schon sagt, im Autobus, bzw. im Fahrzeug die administrative Betreuung von Reisenden: Er führt Transfers durch, kümmert sich um das Quartier, Verpflegung und betreut die Gäste während der Fahrt im Autobus, bzw. im Fahrzeug.

Gemäß § 108 Abs. 2 GewO stehen ihm darüber hinaus folgende **Rechte** zu:

- in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-, Mietwagen-, Taxi- und Fiakergewerbes **Erläuterungen** aller Art abzugeben,
- Führungen im Rahmen des **Hausrechts**, wenn eine nachweisliche Beauftragung (z.B. Ausweis, Plakette, schriftliche Bestätigung durch den Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter, Betreiber einer Sehenswürdigkeit) vorliegt,
- auf öffentlichen Straßen und Plätzen kurze Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben. (ACHTUNG: **Keine** Führung – dies ist den Fremdenführern vorbehalten!!)

Der selbständige Reisebetreuer übt ein **freies Gewerbe** im Sinne der Gewerbeordnung aus. Es ist daher von Gesetzes wegen keine fachliche Befähigung notwendig (-siehe jedoch weiter unter Reisebetreuerlehrgang).

Das freie Gewerbe „**Führungen in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren nachweislich Beauftragten (Hausführungen)**“ kann auch wahlweise mit diesem Wortlaut angemeldet werden.

Gewerbeanmeldung – Neugründungsförderung (NEUFÖG)

Die Gewerbeanmeldung nehmen Sie bitte mit einem gültigen österreichischen Reisepass beim Gründerservice der WKW vor.

Alle Gewerbeanmeldungen sind auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle 2017 ab 18. Juli 2017 kostenfrei (keine Bundesgebühren mehr).

Neugründer profitieren jedoch weiterhin von den Vorteilen des NEUFÖG:

Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)

Eine „Neugründung“ liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig war. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der gleichen Branche ist nicht hinderlich. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung vor. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes kann als Neugründung gelten.

Mein Vorteil vom NEUFÖG:

Liegt eine Betriebsgründung vor, die mittels amtlichem Vordruck (NEUFÖG-Formular) von der Wirtschaftskammer bestätigt werden muss, werden keine Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche mit der Neugründung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen (Projektunterlagen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Gewerbeschein, Eintrag ins Firmenbuch, Gesellschaftssteuer bei der Gründung von Kapitalgesellschaften, polizeiliches Führungszeugnis, etc.) von den Behörden eingehoben.

Außerdem werden dem Jungunternehmer 7 Prozentpunkte der Dienstgeberbeiträge für Angestellte im ersten Monat der Bewilligung und in den elf darauffolgenden Monaten erlassen (Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, zur gesetzlichen Unfallversicherung, u.a.).

Detaillierte Infos:

www.gruenderservice.at

Gewerbeanmeldung:

Gründerservice der WKW
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien

Gewerbeantritt durch Ausländer

Ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich nach den fremdengesetzlichen Bestimmungen legal aufhalten, können Gewerbe anmelden wie Inländer, benötigen aber alle dafür erforderlichen Dokumente (Infos unter: www.gruenderservice.at), gegebenenfalls in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung. Beachten Sie, dass Sie eine geeignete fremdengesetzliche Aufenthaltsbewilligung benötigen (z.B.: also kein Touristenvisum).

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

Grundumlage

Das aktuelle Grundumlagenschema der Fachgruppe entnehmen Sie bitte unserer [Homepage](#).

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und **solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern: www.wko.at**

Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen

Wenn Sie das Gewerbe vorübergehend nicht ausüben, können Sie es bei der Fachgruppe kostenlos ruhend- und wiederaktiv melden, entweder persönlich in unserer Geschäftsstelle oder per Fax oder Mail (dafür verwenden Sie am besten unser Online-Formular auf unserer [Homepage](#) im Bereich „Downloads“. Ruhend- und Aktivmeldungen empfehlen sich immer nur für komplette Kalendermonate. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Ruhendmeldung nach Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit die Aktivmeldung laut Gewerbeordnung binnen 3 Wochen vornehmen sollten. Während der Zeit der Ruhendmeldung ruhen die Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung, sofern Sie nicht gleichzeitig noch andere gewerbliche Tätigkeiten aktiv ausüben.

Wenn Ihr Gewerbe insgesamt mehr als die Hälfte des Kalenderjahres ruhendgemeldet ist, können Sie bei uns eine Halbierung Ihrer Grundumlage beantragen.

Gewerbliche Sozialversicherung

Es empfiehlt sich ferner, sich unmittelbar nach der Gewerbebeanmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 54 654/0, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 112,-/Jahr / wird jährlich angepasst.

Anmeldung beim Finanzamt

Binnen 1 Monat nach der tatsächlichen Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss man sich ferner beim Betriebsfinanzamt (Finanzamt des Standortbezirkes) die Steuernummern für die Einkommensteuer besorgen (Achtung! Veranlagungsfreigrenze für die ESt. € 11.000,- pro Jahr; Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer € 36.000,- Jahresumsatz).

Alle weiteren Informationen zur Unternehmensgründung (Steuer und Sozialversicherung erhalten Sie bei uns im Gründerservice, vor allem auch kostenlose Gründerbroschüren. Online-Information bekommen Sie unter www.gruenderservice.net).

Wir empfehlen Ihnen ferner den kostenlosen Besuch eines halbtägigen Gründerworkshops beim Gründerservice.

Wirtschaftskammer – Fachgruppe

Mit diesem Gewerbe werden sie kraft Gesetzes Mitglied der [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) in der WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN. Sämtliche Serviceleistungen der Wirtschaftskammer (Rechtsberatung u.dgl.) stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.

Optional kann nach der Gewerbebeanmeldung ein **Reiseleiterausweis** im Scheckformat bestellt werden. Dafür benötigt wird die Bestätigung der Anmeldung, ein Passfoto und, wenn absolviert, ein Prüfungszeugnis des Reisebetreuerlehrganges.

So sieht der
Reiseleiterausweis aus:



Nähere Auskünfte darüber und Bestellung:

Elisabeth Kral
Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe
E elisabeth.kral@wkw.at
T +43 1 514 50 DW 3303

ACHTUNG ! WICHTIGE ABGRENZUNGEN !

Fremdenführungen sind dem gewerblich befugten Fremdenführer (einem reglementierten Gewerbe mit Befähigungsnachweis, einer 4 semestrigen Ausbildung z.B. im WIFI und einer strengen Befähigungs- und Unternehmerprüfung) vorbehalten (§ 108 GewO). Ein Infoblatt für das Fremdenführergewerbe finden Sie online auf unserer Homepage www.freizeitbetriebe-wien.at/guides.

Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem befugten Reisebetreuer (Reiseleiter) aus dem Ausland dauernd in der Weise begleitet, dass der Reisebetreuer (Reiseleiter) die Gruppe durchgehend vom ausländischen Ausgangspunkt der Reise bis zum ausländischen Endpunkt der Reise betreut, ist auf dessen Tätigkeit als Reisebetreuer dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 15 GewO).

Abgrenzung zum reglementierten Reisebüro-Gewerbe: Sie dürfen keine Reisen buchen bzw. veranstalten, keine Zimmerreservierungen vornehmen und keine Fahrausweise, Tickets etc. verkaufen.

Abgrenzung zu den Personenverkehrsgewerben: Sie dürfen nicht in Ihrem eigenen Fahrzeug Personen befördern!

Angestellter (unselbständiger) Reisebetreuer

Der Reisebetreuerberuf kann auch im Dienstverhältnis (in einem Reisebüro) ausgeübt werden. Darüber gibt nähere Auskünfte die Fachgruppe der Reisebüros, Tel. 51450 4102, www.wko.at/wien/reisebueros. Der Kollektivvertrag für Angestellte in Reisebüros sieht für den als Dienstnehmer beschäftigten Reisebetreuer einen Mindest-Gehaltssatz (Monatsbasis) vor. Diesen erhalten Sie ebenfalls in der Fachgruppe.

Kein behördlicher Tarif

Der gewerblich selbständige Reisebetreuer unterliegt keinem behördlichen Höchst- oder Mindesttarif, sein Werkvertragsentgelt kann daher frei vereinbart werden.

Reisebetreuerlehrgang

Im WIFI-Wien gibt es einen Reisebetreuerlehrgang mit 210 Lehreinheiten, der das Ziel einer qualifizierten vielfältigen Ausbildung zum Reisebetreuer hat. Sie beherrschen nach einer kursinternen Prüfung die wichtigsten Organisations- und Informationsaufgaben eines Reisebetreuers/einer Reisebetreuerin. An Sie gestellte Erwartungen sowohl von Seiten des Auftraggebers als auch Ihrer Gäste werden Sie optimal erfüllen (www.wifiwien.at).

Strafen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jede Überschreitung des Berechtigungsumfanges des Reisebetreuers (etwa in Form einer unbefugten Fremdenführung oder des Betreuens von Reisenden ohne Gewerbeberechtigung) nach den Bestimmungen der GewO als Verwaltungsübertretung strafbar ist und Geldstrafen bis zu € 3.600,-- für jeden einzelnen Fall nach sich ziehen kann.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich in Zweifelsfällen immer an uns zu wenden.

Wir laden Sie recht herzlich ein, in Ihrem eigenen Interesse, von den grundsätzlich kostenlosen Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Wien Gebrauch zu machen.

Buchtipp: Handbuch „Rechtstipps für Kleinbetriebe“ – Hunderte Tipps für Kleinunternehmer, Ausnahmen, Befreiungen, Bagatellgrenzen (erscheint regelmäßig neu), sowie weitere Handbücher finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Unklarheiten oder nähere Fragen?

[Wir über uns.](#)

[Hier](#) finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte nach der Anmeldung des Gewerbes kostenlos Ihre Daten im [Firmen A-Z](#) auf der Seite der WKÖ. Besonders wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer **persönlichen** Mailadresse, da wir sämtliche Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

Für den Inhalt verantwortlich, Medieninhaber und Herausgeber:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien
T +43 1 514 50 Dw 4211
F +43 1 514 50 Dw 4216
E office@freizeitbetriebe-wien.at
W www.freizeitbetriebe-wien.at

Copyright Foto Titelblatt: fotolia – lassedesignen

[Offenlegung](#)